

Kurzinfo / Merkblatt zum Selbstbestimmungsgesetz

Mit dem Selbstbestimmungsgesetz (SBGG) haben nun trans*, inter und nicht-binäre Menschen die Möglichkeit ihren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister und ihren Vornamen durch eine einfache Erklärung gegenüber dem Standesamt zu ändern. Ein ärztliches Attest oder eine Zwangsbegutachtung für ein Gerichtsverfahren ist nicht mehr erforderlich. Das Gesetz trifft keine Regelungen zu geschlechtsangleichenden medizinischen Maßnahmen.

Ab wann kann ich meinen Vornamen und Geschlechtseintrag beim Standesamt ändern lassen?

Seit dem **1. August 2024** kann man beim Standesamt seinen Änderungswunsch mündlich oder schriftlich anmelden. Seit dem **1. November 2024** kann man seinen Vornamen und Personenstand/Geschlechtseintrag ändern.

Welches Standesamt ist für mich zuständig?

- Zuständig für die Entgegennahme der Erklärung ist immer das Standesamt des Geburtsortes.
- Die Erklärung kann jedoch auch jederzeit bei einem anderen Standesamt (z.B. Wohnsitz) abgegeben werden. Dieses leitet die Unterlagen dann an das zuständige Geburtsstandesamt weiter, wo die Erklärung mit Entgegennahme wirksam wird.
- Bei einem **Wohnsitz im Ausland** kann die Erklärung bei einer der deutschen Auslandsvertretungen (Botschaften / Konsulate) abgegeben werden.

Was muss ich dafür tun?

- 1. Frühzeitig anmelden:** Die Änderung des Geschlechtseintrages und der Vornamen muss mindestens drei Monate und darf höchstens sechs Monate vor der Abgabe der Erklärung beim Standesamt angemeldet werden. Die Anmeldung kann dabei **mündlich** (persönliche Vorsprache) oder **schriftlich** (mit eigenhändiger Unterschrift oder qualifizierter elektronischer Signatur) beim Standesamt erfolgen.
- 2. Erklärung abgeben:** Die Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrages sowie der Vornamen muss bei dem Standesamt abgegeben werden, bei dem die gewünschte Änderung angemeldet wurde. Wird die Erklärung nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Anmeldung abgegeben, wird die Anmeldung unwirksam.
- 3. Vornamen bestimmen:** In der Erklärung müssen auch die künftigen Vornamen angegeben werden, die dem neuen Geschlechtseintrag entsprechen.
- 4. Eigenversicherung:** Dazu muss in der Erklärung versichert werden, dass der neue Geschlechtseintrag oder die Streichung des Geschlechtseintrages der Geschlechtsidentität der erklärenden Person am besten entspricht und dass man sich über die Folgen und Tragweite der Änderungen bewusst ist.

Welche Geschlechtseinträge kann ich wählen?

Es kann zwischen den Geschlechtseinträgen **männlich**, **weiblich**, **divers** und **ohne Angabe** gewählt werden.

Kann ich nach dem SBGG auch nur meinen Vornamen ändern, ohne den Geschlechtseintrag zu verändern?

Nein, eine isolierte Änderung des Vornamens - ohne Änderung des Geschlechtseintrages – ist nach den Vorschriften des SBGG **nicht möglich**. Bei einer Änderung des Geschlechtseintrages müssen Vornamen gewählt werden, die dem neuen Geschlechtseintrag entsprechen. Wird der Geschlechtseintrag in **divers** geändert oder **gelöscht**, müssen **geschlechtsneutrale** Vornamen gewählt werden. Die Bestimmung mehrerer Vornamen ist hingegen möglich.

Ist es möglich den Geschlechtseintrag erneut zu ändern?

Ja. Nach einer Änderung durch das SBGG gilt jedoch eine **Sperrfrist von einem Jahr** für weitere Änderungen. Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei der ersten Änderung. Die **Sperrfrist gilt nicht für Minderjährige und Personen mit Betreuer**. Ändert man seinen Geschlechtseintrag zurück zu einem früheren Eintrag, so ändern sich die Vornamen entsprechend.

Welche Unterlagen werden zur Abgabe der Erklärung beim Standesamt benötigt?

Grundsätzlich ist für die Anmeldung sowie zur Abgabe der Erklärung eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Es müssen immer gültige **Ausweisdokumente** (Personalausweis oder Reisepass) sowie eine **Geburtsurkunde** vorgelegt werden. Darüber hinaus werden – abhängig von den persönlichen Verhältnissen – ggf. noch weitere Unterlagen benötigt wie zum Beispiel die Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde, ein Nachweis über die Auflösung der Ehe / Lebenspartnerschaft, ein gültiger Aufenthaltstitel oder ein Nachweis über eine vorherige Namensänderung.

Was kostet mich die Vornamens- und Personenstandsänderung?

Die Kosten für die Abgabe einer Erklärung können in Deutschland variieren und richten sich nach der Gebührenordnung der jeweiligen Stadt oder Gemeinde. In der Regel belaufen sie sich auf 60,00 €. Hierbei werden in der Regel 15,00 € bei der Anmeldung und 45,00 € bei der Abgabe der Erklärung fällig.

Wie können Minderjährige ihren Geschlechtseintrag ändern lassen?

Bis 5 Jahre: Eltern können die Erklärung für ihr Kind abgeben, dürfen aber nicht gegen den Willen und das Wohl des Kindes handeln.

5 bis 14 Jahre: Ab Vollendung des fünften Lebensjahres ist die Zustimmung des Kindes erforderlich. Für Minderjährige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können die Erziehungsberechtigten die Änderungserklärung gegenüber dem Standesamt abgeben. Die minderjährige Person muss hierfür ihr

Einverständnis geben und entsprechend beraten worden sein.

14 bis 18 Jahre: Minderjährige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können die Änderungserklärung nur selbst abgeben, bedarf hierzu jedoch der Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Diese kann durch das Familiengericht ersetzt wird, wobei stets das Wohl des Kindes maßgeblich ist. Die Minderjährige Person muss bestätigen, dass eine Beratung stattgefunden hat.

Welche Regelungen gelten für ausländische Personen mit Wohnsitz in Deutschland?

Ausländische Staatsangehörige können eine Erklärung nach dem SBGG über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen abgeben, wenn sie

- ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzen
- eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis besitzen und sich rechtmäßig im Inland aufhalten oder
- eine blaue Karte EU besitzen

Erlischt der Aufenthaltstitel innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Erklärung, bleibt die bisherige Geschlechts- und Vornamenseintragung bestehen.

Wie können beschränkt geschäftsfähige Personen unter gesetzlicher Betreuung ihren Personenstand ändern?

Minderjährige unter 14 Jahren: Ist die minderjährige Person geschäftsunfähig oder hat sie das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so kann nur ein gesetzlicher Vertreter die Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrages und der Vornamen (§ 2 SBGG) abgeben. Die Erklärung bedarf des Einverständnisses des Kindes, wenn es das fünfte Lebensjahr vollendet hat.

Minderjährige ab 14 Jahren: Eine minderjährige Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und beschränkt geschäftsfähig ist, kann die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrages und der Vornamen (§ 2 SBGG) nur selbst abgeben, bedarf aber der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Geschäftsunfähige volljährige Personen: Für eine geschäftsunfähige volljährige Person, für die in dieser Angelegenheit ein Betreuer bestellt ist, kann nur der Betreuer die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrages und der Vornamen nach § 2 SBGG abgeben. Der Betreuer bedarf hierzu der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Das Betreuungsgericht erteilt die Genehmigung, wenn die Erklärung dem mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht.

Wie kann ich nach der Änderung des Geschlechtseintrags meine amtlichen Dokumente entsprechend anpassen?

Nach dem SBGG besteht das Recht nach der Vornamens- und Personenstandsänderung auch die Änderung des Geschlechtseintrages und des Vornamens in Registern, Urkunden und Ausweispapieren zu verlangen. Dies beinhaltet Zeugnisse und andere Leistungsnachweise, Ausbildungs- und Dienstverträge, Besitzstandsurkunden, Führerscheine, den Versicherungsnummernnachweis sowie die elektronische Gesundheitskarte und Zahlungskarten.

Änderung des Geschlechtseintrages und der Vornamen eines Elternteils in der Geburtsurkunde der Kinder der betroffenen Person

Kinder, die vor der Vornamens- und Personenstandsänderung eines Elternteils geboren wurden: Wurde das Kind vor der Personenstandsänderung geboren, wird in der Geburtsurkunde des Kindes der ursprüngliche Personenstand des Elternteils eingetragen. Nach der Änderung wird dies als Folgebeurkundung vermerkt, so dass der ursprüngliche und der geänderte Personenstand sowie die Vornamen des Elternteils erkennbar sind.

Kinder, die nach der Vornamens- und Personenstandsänderung des Elternteils geboren werden: Wird das Kind erst nach der Änderung des Geschlechtseintrages geboren, wird der bereits geänderte Geschlechtseintrag des Elternteils in den Geburtseintrag des Kindes übernommen.

Wer kann den Eintrag im Geburtseintrag des Kindes ändern?

Die Änderung des Eintrags in der Geburtsurkunde des Kindes erfolgt auf Antrag des betroffenen Elternteils durch das Standesamt. Die Eltern können die Änderung selbst veranlassen, indem sie einen entsprechenden Antrag stellen und die erforderlichen Nachweise über die Änderung ihres Personenstandes und ihrer Vornamen vorlegen. Unabhängig davon, ob der Elternteil als „Mutter“ oder „Vater“ eingetragen ist, kann nach einer Änderung des Namens und Geschlechtseintrags nach dem SBGG auf Antrag in der Geburtsurkunde des Kindes die Bezeichnung „Elternteil“ gewählt werden, um Widersprüche zwischen Elternrolle und Vornamen zu vermeiden.

Hinweise zum Offenbarungsverbot und zur Bußgeldvorschrift

Das Offenbarungsverbot schützt davor, dass frühere Geschlechtseinträge ohne die Einwilligung der betroffenen Person offengelegt oder ausgeforscht werden. Ein Verstoß dagegen ist **bußgeldbewehrt**, wenn der Person vorsätzlich geschadet wurde. Ausgenommen sind Verwandte, wenn frühere Geschlechtseinträge Teil ihrer Lebensgeschichte sind. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

Weiterführende Informationen und Links

Gesetzestext SBGG – <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/206/VO>

FAQ BMFSFJ

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/queerpolitik-und-geschlechtliche-vielfalt/gesetz-ueber-die-selbstbestimmung-in-bezug-auf-den-geschlechtseintrag-sbgg-199332>

Infopapier BMJ/BMFSFJ

https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav_Themen/220630_Infopapier_SelbstbestimmungsG.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Mein Informationsmaterial zum SBGG

<https://adrian-hector.de/infomaterial-zu-sbgg-anwenden-so-gehts/>



Communitybasierte Informationen
<https://sbgg.info> *(noch im Aufbau)*

Beratungsstelle
<https://trans-ident.de/beratung/>